

64. War unter der Herrschaft der Geschäftsaufsicht-Berordnung bei Berechnung der Frist des § 55 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und des § 33 der Konkursordnung die Zeit nicht mitzurechnen, während deren die Geschäftsaufsicht bestand?

R.D. § 33, § 55 Nr. 3. Berordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1363)
§ 75. Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 139) § 87 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juni 1929 i. S. E.-G. GmbH. Konkurs
(Rf.) w. F. Kr. AG. (Wett.). VII 547/28.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Firma E.-G. GmbH. geriet im Jahre 1925 in Schwierigkeiten und wurde am 24. August 1925 unter Geschäftsaufsicht gestellt. Anfang 1926 wurde über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet. Sanierungsversuche hatten zu keinem Ergebnis geführt. Während dieser Versuche war am 20. November 1925 zwischen der Beklagten einerseits und der Firma E.-G. sowie dem klagenden Konkursverwalter als damaliger Geschäftsaufsichtsperson andererseits ein Abkommen getroffen worden. Darin wird erklärt, daß die Beklagte der Firma E.-G. an Kaufpreis für gewisse Beteiligungen 184000 RM., an Vergütung für abgetretene Forderungen — vorbehaltlich genauer buchmäßiger Feststellung der Forderungen — 226000 RM. verschulde und dagegen mit ihren Forderungen aus Warenlieferung und aus Miete bis 31. Dezember 1925 von etwa 150000 RM. aufrechne, sodaß eine Restschuld der Beklagten von 260000 RM. verbleibe. Dann wird fortgefahren: „Diese rund 260000,00 RM., bzw. der sich nach buchmäßiger Abstimmung obengenannter Posten ergebende Betrag, sind von Kr. nebst Zinsen . . . in vier gleichen Raten bis spätestens am 15. Februar, 15. März, 15. April und 15. Mai 1926 zu zahlen.“ . . . (folgen erlebte Vorbehalte). „Wegen der übrigen Forderungen erhält Kr. die anteilmäßige Befriedigung wie alle übrigen Gläubiger.“

Der genaue Betrag der Restschuld der Beklagten wurde später auf 276658,54 RM. ermittelt. Mit der gegenwärtigen Klage fordert der Kläger als erste der vier vereinbarten Raten 69164,64 RM. nebst Zinsen. Die Beklagte hat mit drei Gegenforderungen aufgerechnet, darunter mit einer von der Westf. Dr.-Ind. AG. — WDF. — ihr abgetretenen Forderung aus Warenlieferung, die bei Konkursöffnung einschließlich Zinsen 244589,42 RM. betrug. Der Kläger hat diese Aufrechnung aus verschiedenen Gründen für unzulässig erklärt. Das Landgericht hat sie zugelassen, hat weiter angenommen, daß die Beklagte mit anderen Forderungen nicht aufrechnen könne, und hat deshalb die Beklagte verurteilt, an den Kläger 276658,54 — 244589,42 = 32069,12 RM. nebst Zinsen zu zahlen,

die Klage im übrigen aber abgewiesen. Die wegen des abgewiesenen Betrags vom Kläger eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Seine Revision hatte Erfolg.

Gründe:

1. Der Kläger hält die Aufrechnung mit der Forderung in Höhe von 244589,42 RM. in erster Linie deshalb für unzulässig, weil die Gemeinschuldnerin ihre Zahlungen bereits eingestellt hatte und die Beklagte dieses wußte, als sie die Forderung von der W.D.F. erwarb (§ 55 Nr. 3 R.D.). Die Beklagte hat diese Behauptungen bestritten, sich aber auch auf den letzten Satz von § 55 Abs. 1 Nr. 3 R.D. berufen, weil sie die Forderung von der W.D.F. bereits am 15. Juni 1925, also länger als sechs Monate vor der Konkursöffnung, erworben habe, und sie hat endlich noch den § 55 Abs. 2 R.D. herangezogen, weil sie zur Übernahme der Forderung verpflichtet gewesen sei. Das Oberlandesgericht hat gegenüber dem Bestreiten des Klägers festgestellt, daß die Beklagte die Forderung von der W.D.F. tatsächlich schon am 15. Juni 1925 abgetreten erhalten hat. Die Fragen, ob die Firma E.-G. damals schon ihre Zahlungen eingestellt hatte und ob die Beklagte schon darum wußte, hat der Berufungsrichter offen gelassen, ebenso die weitere Frage, ob die Beklagte zur Übernahme der Forderung verpflichtet war. Er hat aber die Aufrechnung zugelassen, weil der Erwerb der Forderung durch die Beklagte länger als sechs Monate vor der Konkursöffnung liege; die Ansicht des Klägers, daß die Zeit der Geschäftsaufsicht in die Frist nicht einzurechnen sei, hat das Berufungsgericht abgelehnt. Dagegen wendet sich mit Recht die Revision.

2. Nach § 33 R.D. darf eine Rechts-handlung, die früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen worden ist, aus dem Grunde einer Kenntnis der Zahlungseinstellung nicht mehr angefochten werden. In § 55 Nr. 3 R.D. wird eine Aufrechnung im Konkursverfahren für unzulässig erklärt, wenn jemand vor Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schulbig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch . . . Rechtsabtretung . . . erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte . . . Dann heißt es weiter: „Die Vorschrift des § 33 findet entsprechende Anwendung.“ Wenn nur der Wortlaut der Rechtsätze

in der Konkursordnung zugrundegelegt wird, bedeutet das in der Tat dasselbe, als ob der § 55 Nr. 3 R.D. fortführe: „es sei denn, daß die Rechtsabtretung früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen worden ist.“ So hat es die Revisionsbeantwortung ausgedrückt. Nun hatte aber die — am 1. Oktober 1927 wieder außer Kraft getretene — Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 im § 75 bestimmt: „Soweit nach den Vorschriften der Konkursordnung . . . die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen davon abhängt, daß sie innerhalb bestimmter Fristen vor der Eröffnung des Konkurses . . . vorgenommen sind, wird bei der Berechnung der Fristen die Zeit nicht mitgerechnet, während deren die Geschäftsaufsicht besteht.“ Der Berufungsrichter hat es abgelehnt, diese Vorschrift zugunsten des Klägers anzuwenden, weil hier die Fristenberechnung nur für die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen, nicht aber auch für die Aufrechenbarkeit von Forderungen geregelt sei. Dabei ist jedoch übersehen, daß § 55 Nr. 3 R.D. den § 33 das. nicht in der von der Revisionsbeantwortung angedeuteten Weise aufgelöst hat, daß dort vielmehr auf diesen § 33 verwiesen wird. Nach den Regeln der Gesetzgebung und Gesetzesauslegung ist damit gesagt, daß § 33 im Rahmen des § 55 Nr. 3 R.D. in seiner jeweils geltenden Fassung anwendbar sein soll, falls sich nicht etwa zwingende Gegengründe ergeben. Der Wortlaut des § 33 wurde durch § 75 GUVo. allerdings nicht geändert; in ihrem Zusammenhalt ergeben aber die beiden Vorschriften den neuen Rechtsatz: „Bei Berechnung der Frist des § 33 R.D. ist die Zeit nicht mitzurechnen, während deren die Geschäftsaufsicht besteht.“ Das war gleichsam der Abs. 2 des § 33 R.D. geworden, und wenn § 55 Nr. 3 das. auf den § 33 verweist, so wurde davon in der Zeit der Geltung der Geschäftsaufsichts-Verordnung auch jener Abs. 2 betroffen.

3. Ein innerer Grund, warum jener Abs. 2 im Rahmen des § 55 Nr. 3 R.D. nicht anwendbar gewesen sein sollte, ist nicht ersichtlich. Das Anfechten von Rechtshandlungen ist zugelassen und das Aufrechnen von Forderungen ist in gewissen Fällen verboten worden, um ungerechten Benachteiligungen der Konkursmasse entgegenzutreten. Namentlich soll niemand, der die Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners schon kennt, noch in der Lage sein, eine Rechtsstellung zu erlangen, die ihn vor den übrigen Konkursgläubigern bevorzugt,

sei es, daß er das durch eine Rechtshandlung mit dem Gemeinschuldner, sei es, daß er es durch Erwerb einer Forderung erreichen will, die ihm die Aufrechnungsmöglichkeit gibt. Einer Überspannung dieses Gedankens tritt § 33 R.D. entgegen. Was früher als sechs Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens liegt, darf wegen angeblicher Kenntnis einer bereits geschenehen Zahlungseinstellung nicht mehr als unrechtmäßig angezweifelt werden. Für die Fälle einer dem Konkurse vorangehenden Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses erwiesen sich die sechs Monate aber wiederum als eine zu kurze Frist. Deshalb wurde sowohl für die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen als auch für die Aufrechenbarkeit von Forderungen verordnet, daß die Zeit der Geschäftsaufsicht in jene sechs Monate nicht einzurechnen sei. Die Gleichheit des gesetzgeberischen Grundgedankens führt hier stets zu gleichen Ergebnissen.

4. Auch aus § 8 G.Wo. läßt sich kein Gegengrund entnehmen. Hier waren die Nr. 1 und 2 des § 55 R.D. nachgebildet, nicht auch die Nr. 3 das. Es durfte also ein Gläubiger während der Dauer der Geschäftsaufsicht seine Forderung gegen den Schuldner nicht aufrechnen, wenn er dem Schuldner erst nach Anordnung der Geschäftsaufsicht etwas schuldig geworden war oder wenn er vor Anordnung der Geschäftsaufsicht dem Schuldner etwas schuldig gewesen war und erst nachher seine Forderung erworben hatte. Er durfte aber aufrechnen, wenn er vor Anordnung der Geschäftsaufsicht seine Schuld begründet und seine Forderung erworben hatte, mochte auch das letztere in Kenntnis einer bereits geschenehen Zahlungseinstellung erfolgt sein. Diese Besonderheit der Geschäftsaufsichts-Verordnung hatte darin ihren Grund, daß § 55 Nr. 3 R.D., wie oben dargelegt, eine mit dem Anfechtungsrecht des Konkursverwalters gleichlaufende Vorschrift ist und daß es während Bestehens der Geschäftsaufsicht keine Stelle gab, welche Rechtshandlungen des Gemeinschuldners wie ein Konkursverwalter anfechten konnte. Führte die Geschäftsaufsicht nicht zum Ziele und kam es schließlich doch zum Konkurs, dann griffen zugunsten der Masse die Vorschriften der Konkursordnung ein. Der Verwalter konnte sein Anfechtungsrecht ausüben, und Aufrechnungen, die dem § 55 Nr. 3 R.D. widersprachen, erwiesen sich als unzulässig, mochten sie auch schon vor Eröffnung des Konkursverfahrens erklärt worden sein (R.G.Z. Bd. 85 S. 40), also z. B. während Schwebens der Geschäftsaufsicht. So bot das Fehlen

einer dem § 55 Nr. 3 R.D. entsprechenden Vorschrift im § 8 G.W.O. nichts Auffallendes; es fand im § 55 Nr. 3 R.D. selbst seinen Ausgleich, und gerade § 8 G.W.O. erforderte von diesem Standpunkt des Gesetzes aus, daß die sechs Monate des § 55 Nr. 3 und des § 33 R.D. möglichst weit vor die Konkursöffnung zurückreichten.

5. Am 1. Oktober 1927 ist an die Stelle der Geschäftsaufsichts-Verordnung die Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 getreten. Dem § 75 G.W.O. entspricht hier § 87, in dessen Abs. 2 es heißt: „In die im § 31 Nr. 2, in den §§ 32, 33, 55 Nr. 3 und im § 183 Abs. 2 der Konkursordnung bezeichneten Fristen wird die seit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens verstrichene Zeit nicht eingerechnet.“ Gewiß ist dadurch, daß neben § 33 auch § 55 Nr. 3 R.D. besonders erwähnt wird, jeder Zweifel beseitigt worden, aber nach den früheren Darlegungen wäre das Gesetz auch völlig klar, wenn es nur den § 33 R.D. angeführt und es der entsprechenden Anwendung dieses § 33 im Rahmen des § 55 Nr. 3 R.D. überlassen hätte, dem Grundgedanken des § 87 der Vergleichsordnung auch hier Raum zu verschaffen. Keinesfalls kann aus der Fassung der Vergleichsordnung durch einen sog. Schluß vom Gegenteil etwas gegen den oben gefundenen Inhalt und Sinn des § 75 G.W.O. hergeleitet werden.

6. Danach war die Zeit der Geschäftsaufsicht in die Frist von sechs Monaten nicht einzurechnen. Deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird nunmehr, soweit erforderlich, auch diejenigen Fragen zu prüfen haben, die es bisher hatte offen lassen dürfen.